

27

BUNDESGERICHTSHOF

VI ZR 348/88

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Johanna F [REDACTED], vertreten durch die Eltern
Hildegard und Heribert F [REDACTED], N [REDACTED] weg [REDACTED], G [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Professor Dr. Klaus L [REDACTED], H [REDACTED]straße [REDACTED],
M [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Steffen und die Richter
Dr. Ankermann, Dr. Macke, Bischoff und Dr. Birkmann

am 20. Juni 1989

gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das Bundes-
verfassungsgericht (Beschluß vom 11. Juni 1980 - 1 PBvU
1/79 - NJW 1981, 39)

beschlossen:

1. Der Antrag der Klägerin auf Prozeßkosten-
hilfe wird abgelehnt, weil die beabsich-
tigte Rechtsverfolgung keine hinreichende
Aussicht auf Erfolg hat.
2. Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
München vom 6. Oktober 1988 wird nicht an-
genommen. Selbst wenn dem Beklagten vorge-
worfen werden müßte, er sei nicht mit der
gebotenen Eile in den Kreißsaal gekommen,
als er zu der Geburt gerufen wurde, liegt
darin jedenfalls angesichts dessen, daß zu
seinen Gunsten nicht von einer besonders
dringlichen Nachricht der Krankenschwester
ausgegangen werden kann, und angesichts
der relativ geringen Verzögerung seines
Eintreffens kein schwerer Behandlungsfehler.

Den ihr danach obliegenden Nachweis der Ursächlichkeit eines etwaigen Behandlungsfehlers des Beklagten für die Gesundheitsschäden der Klägerin kann diese nicht erbringen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 284.000 DM.

Dr. Steffen

Dr. Ankermann

Dr. Macke

Bischoff

Dr. Birkmann



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)